

**Tarifvertrag über
Corona-Sonderzahlung
(TV-TU Darmstadt Corona-Sonderzahlung 2021/2022)
vom 27. Oktober 2021**

Zwischen

der Technischen Universität Darmstadt,
vertreten durch ihre Präsidentin,

– einerseits –

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a.M.,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Hessen,

– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für die Technische Universität Darmstadt (TV-TU Darmstadt),
- b) Tarifvertrag für Auszubildende der Technischen Universität Darmstadt in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-TU Darmstadt BBiG).

§ 2

Corona-Sonderzahlung

- (1) Die Beschäftigten nach § 1 erhalten eine Corona-Sonderzahlung mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats Dezember 2021 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 15. Oktober 2021 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Oktober 2021 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) Eine weitere Corona-Sonderzahlung erhalten Beschäftigte nach § 1 mit dem Tabellenentgelt des Kalendermonats März 2022 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 15. Januar 2022 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 15. Januar 2022 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (3) ¹Die Höhe der Corona-Sonderzahlungen nach Absatz 1 und 2 beträgt für die unter § 1 a) fallenden Beschäftigten
 - aa) jeweils 700 Euro in den Entgeltgruppen bis zur Entgeltgruppe 9b (einschließlich)
 - bb) jeweils 500 Euro in den Entgeltgruppen ab der Entgeltgruppe 10gemäß der Entgeltordnung zum TV-TU Darmstadt (Anlage A zum TV-TU Darmstadt; entsprechendes gilt für Anlage F gemäß § 52 Nummer 4 TV-TU Darmstadt)
²Für die unter § 1 b) fallenden Beschäftigten beträgt die Höhe der Corona-Sonderzahlungen nach Absatz 1 und 2 jeweils 250 Euro.
- (4) Die Corona-Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
- (5) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Corona-Sonderzahlung nach Absatz 1, der dem Verhältnis der mit ihnen am 15. Oktober 2021 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Corona-Sonderzahlung nach Absatz 2, der dem Verhältnis der mit ihnen am 15. Januar 2022 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht.

Protokollerklärungen:

1. ¹Die Corona-Sonderzahlungen nach Absatz 1 und 2 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung der Arbeitgeberin zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
2. ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-TU Darmstadt genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-TU Darmstadt), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

3. Die Corona-Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 2021 in Kraft.

Darmstadt, den 27. Oktober 2021

(Prof. Dr. Tanja Brühl)
Technische Universität Darmstadt

(Gabriel Nyč)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

(Dr. Manfred Efinger)
Technische Universität Darmstadt

(Jürgen Bothner)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

(Thilo Hartmann)
GEW - Gewerkschaft Erziehung und Wissen-
schaft